

28.01.2015

A) Befund

des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik:

Der Wasserverband Pramtal hat unter Vorlage eines wasserrechtlichen Einreichprojektes „Renaturierung der Pram in Taufkirchen/Pram, km 13,67 bis 13,95“ um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Es ist vorgesehen im rechten Vorland der Pram ein Nebengerinne mit der Länge von 280 m zu errichten.

Das Nebengerinne wird im Oberwasser mithilfe eines Auslaufbauwerks (Detail A in der Einreichplanung) soll mit einer Wassermenge von mindestens 200 l/s dotiert werden. Bei entsprechend höheren Wasserführungen in der Pram wird entsprechend mehr Wasser ausgeleitet. Der Nebenarm wird mit etwa einer Gewässerbreite von 3 bis 5 m angelegt. Die Böschungsneigungen werden an den Steilufern mit einer Neigung von 1:1 bis 1:2 ausgeführt, in den Innenbögen mit einer Neigung von ca. 1:3 bis 1:4. Wie aus den Planunterlagen hervorgeht, werden lediglich die Pralluferbereiche des Nebengerinnes partiell mit Wasserbausteinen gesichert. Ansonsten sollten die erforderlichen Gewässerstrukturen mit Wurzelstöcken geschaffen werden. Zur Errichtung des Nebengerinnes ist es notwendig, im Profil mindestens 65 m² Abtrag zu entfernen. Wie aus den Einreichunterlagen hervorgeht, sind bei projektsgemäßer Ausführung etwa 18.000 m³ Abtrag zu entfernen.

Am Tag der Verhandlung wurden hinsichtlich der Hochwasserabflussverhältnisse im gegenständlichen Bereich von DI Kibler die Auszüge aus dem schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept Pram zur Verfügung gestellt. Aus diesem geht hervor, dass das durch das Projekt betroffene rechte Ufer der Pram gänzlich im HQ100 (208 m³/s) der Pram zu liegen kommt. Durch die Umsetzung des RHB Angsüß dürfte das neue rechte Ufer des Nebengerinnes in etwa die Anschlaglinie des HQ100 darstellen. Durch das gegenständliche Projekt werden die Hochwasserabflussverhältnisse der Pram nicht nachteilig beeinflusst. Durch die Entfernung von 18.000 m³ Erdmaterial werden im Endeffekt 18.000 m³ Retentionsraum geschaffen, die in Zukunft als Abflussraum dem Pramhochwasser zur Verfügung stehen. Der Gefahrenzonenplan Pram ist zurzeit in Ausarbeitung. Es erscheint sinnvoll spätestens nach Baudurchführung die gegenständliche Maßnahme in diesem Gefahrenzonenplan zu berücksichtigen. Bei der wasserrechtlichen Überprüfung könnten diese Unterlagen der Behörde vorgelegt werden und es wären somit die Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme eindeutig dargestellt.

Zur Sicherung der Dotation des neuen Nebengerinnes erscheint es wasserbautechnisch sinnvoll, die bestehende Sohlhöhe des Querbauwerkes in der Pram (in etwa in der Mitte des gegenständlichen Projektbereiches) nicht zu verändern. Sollte im Zuge der Durchgängigkeit des Querbauwerkes es notwendig sein die Sohlhöhe zu verändern, würde dies die Dotation des Nebengerinnes zusätzlich erschweren. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, das Querbauwerk in Richtung Unterwasser durchgängig zu gestalten.

der Amtssachverständigen für Biologie und das Fischereifach:

Der Wasserverband Pramtal, vertreten durch den Obmann DI Walter Steininger, Diersbach beantragt unter Vorlage eines vom Gewässerbezirk Grieskirchen ausgearbeiteten Projekts (datiert mit 27.11.2014) die Errichtung eines rechtsufrigen Nebenarmes der Pram im Gemeindegebiet von Taufkirchen an der Pram.

Im Detail ist vorgesehen, an der orographisch rechten Seite der Pram von km 13,67 bis km 13,95 ein Nebengerinne zu errichten. Dieses Nebengerinne wird eine Länge von ca. 280 m aufweisen und soll mit ca. 200 l/s (beim MJNQ_t) aus der Pram dotiert werden. Dieses Gerinne wird mittels eines Dotationsbauwerks (Details siehe Einreichplan Detail A) mit Wasser aus der Pram in Abhängigkeit der natürlichen Wasserführung (mindestens jedoch mit 200 l/s) dynamisch dotiert. Der neu zu schaffende Renaturierungsabschnitt beginnt ca. 100 m unterhalb der bestehenden Wasserkraftanlage und endet unmittelbar oberhalb des Pramstegs (nähe Sparmarkt). Es ist vorgesehen, das neue Gerinne möglichst naturnah mit pendelndem Verlauf mit steilen Außenufern und flachen Innenufern herzustellen, wobei nur punktuell in den Außenbögen der Einbau von rau verlegten Wasserbausteinen vorgesehen ist. Die Varianz der Wassertiefe soll zwischen 20 – 60 cm betragen, die Sohlbreite zwischen 3 – 5 m betragen. Zur Strukturierung ist vorgesehen, im gesamten Gerinne Wurzelstöcke und Störsteine einzubauen sowie die Ufer entsprechend mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Es ist geplant, den Bereich zwischen Pram und neu geschaffenen Gerinne (Inselbereich) soweit abzutragen, dass dieser bei überhöhter Wasserführung überströmt wird. Der bestehende Bewuchs in diesem Bereich wird teilweise geborgen und im Bereich der abgesenkten Insel als Initialpflanzung wieder eingepflanzt bzw. zur Strukturierung des Gewässers verwendet.

Der Einlaufbereich des Gerinnes wird in grober Steinschichtung ausgeführt. Es soll eine nahezu rechteckige Öffnung von ca. 0,5 m x 0,5 m hergestellt werden, welche eine Dotation von ca. 200 l/s beim MJNQ_t gewährleisten soll.

Im Projektbereich befindet sich in der Pram bei FI-km 13,69 ein ca. 0,5 m hoher Sohlgurt. Da dieser als undurchgängig zu beurteilen ist, ist Sanierungsbedarf im Hinblick auf die Wiederherstellung der möglichst uneingeschränkten Passierbarkeit für aufsteigende Fische gegeben. Diese Anpassung ist bereits mit Bescheid der BH Schärding vom 8.6.2011, Wa10-74-17-2011, wasserrechtlich bewilligt. Generell ist noch zu dieser Stufe festzuhalten, dass diese das gegenständliche Projekt insofern unmittelbar beeinflusst, als der gegebene Wasserspiegel in der Pram für eine gesicherte Dotation des geplanten Nebengerinnes gehalten werden muss.

Im Zuge des am heutigen Tage durchgeführten Ortsaugenscheins wurde mit dem Projektvertreter einvernehmlich festgelegt, dass in der Ausleitungsstrecke abwärts des oben angeführten Sohlgurtes bis zur Rückmündung des Nebengerinnes Störelemente (Störsteine, Totholz etc.) eingebaut werden, welche einerseits die Strukturierung dieses hart verbauten Gewässerabschnittes verbessern und andererseits eine etwas einschnürende Wirkung auf den Niederwasserabfluss für die Absicherung entsprechender Wassertiefen während dieser Perioden ausüben sollen.

Auf Parzelle 1525/4, KG 48242, befinden sich zwei teichartige, durch künstliche Wasserentnahme aus der Pram gespeiste Überreste eines ehemaligen Prammäanders, welcher im Zuge der Pramregulierung vom Hauptgewässer abgeschnitten wurde. Der flussaufwärtige Teich entwässert direkt in die Pram, der Über- und Ablauf des flussabwärtigen, welcher bislang ebenfalls in die Pram entwässert hat, muss soweit dies heute zu beurteilen ist aufgrund der Höhenlagen hinkünftig in das neue Gerinne eingebunden werden. Im vorliegenden Projekt wird auf diesen Umstand nicht eingegangen.

Für diesen Teich wurde im Zuge der wr. Bewilligungsverhandlung der BH Schärading vom 8. 1. 2015 ein Maß der Wasserbenutzung für die Zu- und Ableitung von jeweils 10 l/s festgelegt.

Folgende Wasserführungsdaten der Pram werden für den Projektbereich genannt (bezogen auf den Pegel Taufkirchen):

MJNQ: 1,08 m³/s

MQ: 4,44 m³/s

Das Projektgebiet liegt in der Fischbioregion "Bayerisch-Österreichisches Alpenvorland und Flysch" und wird dem Epipotamal mittel zugeordnet.

Demnach sind hier Aitel, Barbe, Nase und Schneider die Leitfischarten, Aalrute, Äsche, Bachforelle, Bachschmerle, Flussbarsch, Gründling, Hasel, Koppe und Laube stellen die typischen Begleitarten dar.

Fischereiberechtigt im Entnahmebereich der Pram für das Nebengerinne sind Frau Angela Schmid sowie Herr Johann Stadler, beide Taufkirchen/Pram. Im Bereich der Rückleitung besitzt der Sportfischereiverein Schärading das Fischereirecht.

B) Gutachten

des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik:

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Nebengerinnes zwischen Fluss-km 13,67 bis 13,95 bestehen bei Einhaltung nachstehender Auflagen, Bedingungen und Fristen keine Einwände:

1. Die gesamten Baumaßnahmen sind – sofern nachfolgend keine Abänderungen vorgeschrieben werden – projektsgemäß durchzuführen.
2. Soweit für die Baumaßnahmen fremde Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, so sind diese nach Baufertigstellung wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren.
3. Die vorübergehende Beanspruchung von privaten Grundflächen ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Auf Verlangen sind Entschädigungen für Flurschäden und Fehlsungsentgang zu leisten. Bei Nichtzustandekommen eines Einvernehmens ist die Höhe der Entschädigungen nach den Richtsätzen der öö. Landwirtschaftskammer festzulegen.
4. Wird aus wasserbautechnischer Notwendigkeit der Einsatz von Wasserbausteinen zur Ufer- und/oder Sohlsicherung notwendig, so sind diese äußerst rau und unregelmäßig zu gestalten und auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken.
5. Die Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Uferbewuchses durchzuführen. Die Entfernung des Uferbewuchses am rechten Ufer der Pram ist aus wasserbautechnischer Sicht nicht unbedingt erforderlich.
6. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe oder Flüssigkeiten wie Mineralöle, Schmiermittel oder Zementmilch in das Gewässer gelangen.
7. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes stattfindet.
8. Durch entsprechende Arbeitsweisen ist sicherzustellen, dass Wassertrübungen weitestgehend vermieden werden. Sollte ein Befahren des Bachbettes unumgänglich sein, so ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Gewässertrübungen weitestgehend vermieden werden.
9. Das Abflussprofil der Pram ist während der Baudurchführung von Baumaterialien und Baugeräten weitgehend freizuhalten, sodass jederzeit ein ungehinderter Hochwasserabfluss möglich ist.
10. Die Ablagerung von Aushubmaterial im Hochwasserabflussbereich der Pram ist nicht gestattet, der anfallende Aushub ist fachgerecht zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis gemäß Abfallwirtschaftsgesetz ist bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Behörde vorzulegen.
11. Mit allfällig betroffenen Leitungsträgern ist vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen und etwaige Einbauten bzw. Leitungen sind zu erheben. Alle betroffenen Leitungen, Drainagen und Gräben, die durch die Baumaßnahme betroffen sind, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.
12. Nach Baufertigstellung ist von der Konsenswerberin die Grundbuchordnung wiederherzustellen.

13. Als Frist für die Bauvollendung wird der 31. Dezember 2018 festgelegt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind der Wasserrechtsbehörde Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

der Amtssachverständigen für Biologie und das Fischereifach:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im vorliegenden Projektgebiet die ursprüngliche Morphologie der Pram durch Regulierungsmaßnahmen stark verändert wurde, was auch dazu führte, dass hier nur ein mäßiger ökologischer Zustand bezogen auf das Qualitätselement Fische vorherrscht. Hauptziel des vorliegenden Projektes ist daher, durch Herstellung eines Nebengerinnes, die Qualität des natürlichen Fischlebensraums der Pram zu verbessern. Gerade im Hinblick auf die vorgegebenen Ziele im Wasserrecht (guter ökologischer Zustand) ist das vorliegende Projekt als positiv zu bewerten.

Dieses neue Nebengerinne wird nach fachlicher Voraussicht in der Lage sein, gewisse Habitate, welche aufgrund des Regulierungszustandes der Pram z.T. nur mehr eingeschränkt vorhanden sind, wieder bereitzustellen. Vorwiegend ist in diesem Zusammenhang die Funktion eines Laich- sowie Jungfischhabitates zu nennen, gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass hier permanenter Lebensraum für bestimmte Fischarten, vorwiegend Kleinfische, geschaffen werden kann.

Aufgrund der positiven Tendenz des gegenständlichen Projektes aus ökologischen Gesichtspunkten bestehen aus fachlicher Sicht gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bei Einhaltung nachstehender Auflagen keine Einwände:

1. Zur Sicherstellung der größtmöglichen naturnahen Ausführungen im Detail sind die Arbeiten unter Aufsicht einer auf dem Gebiet des Wasserbaus erfahrenen Person vorzunehmen. Sämtliche Strukturierungsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit dieser Person durchzuführen.
2. Für die wasserrechtliche Überprüfung ist von dieser Person ein Bericht vorzulegen, in dem die tatsächlich zur Ausführung gelangten Baumaßnahmen darzulegen und planlich darzustellen sind und darauf einzugehen ist ob bzw. inwieweit das Vorhaben in ökologischer Hinsicht projekts- und bescheidgemäß ausgeführt worden ist.
3. Die gesamten Strukturierungsmaßnahmen sind – sofern nachfolgend keine Abänderungen vorgeschrieben werden – projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben durchzuführen.
4. Im Projektbereich ist durch Ausgestaltung des Flussbetts bzw. Einbau von Strukturierungsmaßnahmen ein konzentrierter Niederwasserabfluss zu initiieren. Als Strukturierungselemente sind v.a. Raubäume, Wurzelstöcke und andere Totholzstrukturen oder andere ingenieurbioologische Bauweisen einzubauen. Die Uferlinie ist aufgelöst auszugestalten.
5. Die Uferböschungen sind hinsichtlich ihrer Neigungen möglichst variantenreich auszuführen, d.h. die Innenbögen sind möglichst steil, die Außenbögen möglichst flach auszuführen.
6. In der Ausleitungsstrecke der Pram abwärts des Sohlgurtes bis zur Rückmündung des Nebengerinnes sind Störelemente (Störsteine, Totholz etc.) einzubauen, welche einerseits die Strukturierung dieses hart verbauten Gewässerabschnittes verbessern und andererseits eine etwas einschnürende Wirkung auf den Niederwasserabfluss für die Absicherung entsprechender Wassertiefen während dieser Perioden ausüben sollen.

7. Grundsätzlich sollten bei Ufersicherungsmaßnahmen ingenieurbioologische Bauweisen angewendet werden. Wird jedoch aus wasserbautechnischer Notwendigkeit der Einsatz von Wasserbausteinen zur Ufer- und/oder Sohlsicherung notwendig, so sind diese äußerst rau und unregelmäßig zu gestalten bzw. verdeckt einzubauen.
8. Der Einlauf- und der Auslaufbereich des neu zu schaffenden Gerinnes muss jederzeit frei von Verklausungen gehalten werden, um einerseits eine ständig gesicherte Dotation und andererseits die uneingeschränkte Migration von Fischen zwischen Nebengerinne und Pram zu gewährleisten.
9. In den Uferbereichen sind ausreichend Totholzstrukturen (Wurzelstöcke, Raubäume usw.) einzubauen.
10. Die Uferböschungen sind - soweit hydraulisch zulässig - im unteren Bereich sowie im Bereich der Mittelwasseranschlagslinie möglichst durchgehend, zumindest aber gruppenweise mit standorttypischen Laubgehölzen zu bepflanzen um eine Beschattung und gleichzeitig eine Strukturierung der Uferbereiche zu erreichen.
11. Der gesamte Projektbereich muss nach Durchführung der beantragten Maßnahmen für alle im Projektgebiet vorkommenden Gewässerorganismen durchgängig sein. Es dürfen keine für Gewässerorganismen unpassierbaren Sohlabstürze ausgebildet werden.
12. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe oder Flüssigkeiten wie Mineralöle, Schmiermittel oder Zementmilch in das Gewässer gelangen.
13. Baumaschinen und -geräte sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes stattfindet.
14. Sämtliche Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Gewässers, d.h. soweit wie möglich im Trockenen und bei Niederwasserführungen der Gewässer durchzuführen. Der Abtrag des Vorlandes hat jedenfalls im Trockenen zu erfolgen. Durch entsprechende Arbeitsweisen ist sicherzustellen, dass Wassertrübungen weitestgehend vermieden werden. Sollte ein Befahren des Bachbettes unumgänglich sein, so ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Gewässertrübungen weitestgehend vermieden werden.
15. Die Fischereiberechtigten sind mindestens 14 Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Bauarbeiten nachweislich zu verständigen.